



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 77

Dienstag, 29. September

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) 645

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Die Verwaltungsgebäude der Stadt Emden sind seit Dienstag, den 17. März 2020 bis auf Weiteres für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen. Termine können seither nur sehr eingeschränkt – und in dringenden Fällen - vereinbart werden.

Die Stadt Emden erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Für innerhalb des Zeitraumes vom 17.03.2020 bis einschließlich 31.12.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Ausreise- und Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 17. März 2020 bis einschließlich 31.12.2020 ablaufen, und der Stadt Emden zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis zum 31.12.2020 verlängert.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden „Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 18.06.2020“ tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2), welches die Atemwegserkrankung Covid-19 auslöst, und der stetig steigenden Anzahl an infizierten Personen in Emden, wie aber auch im gesamten Bundesgebiet und den Nachbarstaaten, wurde zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen durch das Land Niedersachsen und die Stadt Emden ergriffen. Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Stadt Emden seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres den Publikumsverkehr in der Stadtverwaltung eingestellt bzw. drastisch eingeschränkt. Dies hat auch direkten Einfluss auf den Dienstbetrieb der Ausländerbehörde. Darüber hinaus ist auch die Bundesdruckerei derzeit nicht in der Lage, im gewohnten Zeitfenster Dokumente zu erstellen. Den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist es daher unverschuldet nicht möglich, die Gültigkeitsdauer ihre Aufenthaltstitel zeitgerecht verlängern zu lassen.

Begründung:

Zu 1:

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die von dieser Maßnahme erfassten Ausländer sind aufgefordert, die für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltstitel notwendigen Anträge auf postalischem Wege einzureichen. Die Ausländerbehörde wird die Anträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten abarbeiten und den Antragstellern einen Termin für eine persönliche Vorsprache geben, soweit dies erforderlich ist. Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (z.B. Erlaubnis, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Zu 2:

Die unter Ziffer 1 getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche im Besitz einer Duldung nach § 60a, b, c und d AufenthG sind. Das gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Ausreisebescheinigung (gem. aktueller Nds. Erlasslage) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.emden.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der o.g. Maßnahmen auch bis nach dem 31.12.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen eingeschränkt telefonisch oder über Email unter der Anschrift 431@emden.de zur Verfügung.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab, sofern Sie nicht ausdrücklich dazu aufgefordert werden!

Die örtlichen Polizeidienststellen, die Bundespolizei und die Sozialleistungsbehörden der Stadt Emden werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 29.09.2020

Tim Kruthoff
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.